

Doktoratsordnung für das Doktoratsprogramm ‚Fachdidaktik‘ 30 ETCS

Definitive Version

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Doktoratsordnung enthält die Ausführungsbestimmungen für das Doktoratsprogramm Fachdidaktik der Philosophischen Fakultät zur Promotionsverordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 8. Juli 2009.

§ 2 Ergänzende Bestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu dieser Doktoratsordnung finden sich in der Wegleitung zum Doktorat des Instituts für Erziehungswissenschaft.

§ 3 Inhalt und Struktur:

Für den erfolgreichen Abschluss des Doktoratsprogramms sind Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren und eine Dissertation zu verfassen.

§ 4 Dissertation:

¹ Die Dissertation ist in Form einer Monographie oder einer kumulativen Dissertation gemäss §7, PVO 2009 zu verfassen. Die Entscheidung über die Zulassung der Dissertationsform obliegt der Promotionskommission.

² Eine Koautor/innenschaft von höchstens zwei Doktorierenden ist beim Verfassen einer monografischen Dissertation möglich. Das Verfassen einer Dissertation in Koautor/innenschaft bedarf der vorgängigen Genehmigung durch die Promotionskommission und setzt voraus, dass der Eigenbeitrag in der Arbeit klar abgrenzbar und ersichtlich ist und je das Gewicht einer Dissertation hat. Er muss zudem getrennt bewertet werden können.

³ Die kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei fachwissenschaftlichen Beiträgen. In der Regel handelt es sich dabei um substantielle Artikel für anerkannte wissenschaftliche Fachzeitschriften oder Buchpublikationen. Gemeinschaftspublikationen sind zulässig. In diesem Fall muss die erbrachte Eigenleistung erkenn- und nachweisbar sein. Die einzelnen Beiträge bearbeiten Teilaspekte einer übergeordneten Fragestellung, die in der Synopse dargelegt wird. Die Promotionskommission entscheidet, ob die Beiträge in ihrer Anzahl, ihrem Umfang und ihrer Qualität den Anforderungen einer Dissertation entsprechen.

⁴ Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 5 Module:

¹ In der Allgemeinen Doktoratsstufe sind mindestens 20 ECTS-Punkte aus dem Bereich fachlicher Kompetenzen und mindestens 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachlicher Kompetenzen zu erwerben.

² Es können max. 12 ECTS-Punkte an extern erbrachten curricularen Studienleistungen (z.B. vorgängig an einer anderen Universität auf Doktoratsstufe erbrachte Leistungen) angerechnet werden.

³ Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 6 Betreuung der Dissertation:

¹ Die Betreuung der Dissertation richtet sich nach § 10, PVO 2009.

² Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 7 Promotionskommission:

¹ Die Zusammensetzung der Promotionskommission richtet sich nach § 12, PVO 2009.

² Die Promotionskommission setzt sich in der Regel interdisziplinär unter Berücksichtigung der Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik und / oder Fachwissenschaft zusammen. Mindestens ein Mitglied der Promotionskommission muss Mitglied der Philosophischen Fakultät sein.

³ Promotionskommissionen, deren Mitglieder alle Fachdidaktiker/innen sind, sind prinzipiell zulässig, sofern eine/r davon Mitglied der Philosophischen Fakultät ist.

⁴ Die Hauptbetreuung, identisch mit der Erstbegutachtung der Dissertation, obliegt einem Mitglied der Philosophischen Fakultät.

⁵ Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 8 Koordinationskommission Doktorat Fachdidaktik

¹ Die Koordinationskommission Doktorat Fachdidaktik legt allfällige Auflagen und Bedingungen für die Zulassung zum Allgemeinen Doktorat Fachdidaktik fest und plant und koordiniert das fachliche Angebot.

² Die Koordinationskommission Doktorat Fachdidaktik setzt sich aus Vertreterinnen und / oder Vertretern der Erziehungswissenschaft, der Fachdidaktiken und der Fachwissenschaften aus unterschiedlichen Fakultäten der Universität Zürich zusammen. Der Koordinationskommission können auch Mitglieder anderer Hochschulen angehören, insbesondere der Pädagogischen Hochschule Zürich.

³ Die Koordinationskommission setzt sich aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern zusammen. Die Mehrheit der Mitglieder gehört der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich an.

⁴ Den Vorsitz der Koordinationskommission Doktorat Fachdidaktik führt ein Mitglied des Instituts für Erziehungswissenschaft der Universität Zürich.

⁵ Die Koordinationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Sie entscheidet mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Koordinationskommission der Stichentscheid zu. Entscheide können auch auf dem Korrespondenzweg gefällt werden.

⁶ Das Institut für Erziehungswissenschaft regelt die Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Koordinationskommission Doktorat Fachdidaktik.

§ 9 Zulassung zum Doktorat:

¹ Die Zulassung zum Doktorat richtet sich nach § 2 und 3, PVO 2009.

² Der Eintritt ins Doktoratsstudium setzt die schriftliche Zusage einer bzw. eines der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich angehörigen Professorin oder Professors voraus. Bei einer Zusage einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten oder eines Fakultätsmitglieds einer anderen Fakultät der Universität Zürich muss zusätzlich ein Fakultätsmitglied der Philosophischen Fakultät den Eintritt ins Doktoratsstudium schriftlich unterstützen.

³ Zulassungen ohne Auflagen und Bedingungen erfordern entweder einen Hochschulabschluss MA Fachdidaktik oder einen Hochschulabschluss mit mindestens 90 ECTS Fachwissenschaften sowie mindestens 45 ECTS Erziehungswissenschaft, inklusive erziehungs-/sozialwissenschaftlicher Methodenlehre.

⁴ Über Zulassungen aufgrund anderer Voraussetzungen wird von der Koordinationskommission Doktorat Fachdidaktik *sur dossier* entschieden.

⁵ Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 10 Aufnahmeverfahren ins Doktoratsprogramm

¹ Die Aufnahme ins Doktoratsprogramm richtet sich nach § 22 und 23, PVO 2009.

² Der/Die Vorsitzende der Koordinationskommission Doktorat Fachdidaktik und die hauptverantwortliche Betreuungsperson entscheiden aufgrund folgender Kriterien gemeinsam über die Aufnahme ins Programm:

- überdurchschnittlicher Studienabschluss;
- wissenschaftliche Qualität und Durchführbarkeit des Dissertationsprojekts;
- akademische Qualifikation, bisheriger Werdegang, wissenschaftliche Leistungen und Potenzial der Bewerberin/des Bewerbers.

³ Entscheidungsgrundlage bieten die eingereichten Unterlagen und ein 30-minütiges Gespräch des/der Vorsitzenden der Koordinationskommission Doktorat Fachdidaktik mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber unter Anwesenheit der hauptverantwortlichen Betreuungsperson.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in das Programm.

⁵ Einzelheiten werden in der Wegleitung zum Doktorat geregelt.

§ 11 Das Doktoratsstudium Fachdidaktik führt zum Titel ‚Dr. phil.‘

§ 12 Inkrafttreten: Dieser Teil tritt am xx in Kraft.